

Satzung von JANUN e.V.



§1 Name und Sitz

1. Der Dachverband trägt den Namen Jugendumweltnetzwerk Niedersachsen – JANUN e.V. (JugendAktion Natur- und Umweltschutz Niedersachsen).
2. JANUN ist am 18. Juli 1990 als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen worden.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös unabhängig.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist...
 - a) ... die Förderung der Jugendhilfe.
 - b) ... die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
 - c) ... die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.
 - d) ... die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
 - a) Organisation, Durchführung und Bekanntmachung von Bildungsangeboten in Form von Seminaren, Workshops, Kongressen u.ä. mit der Hauptzielgruppe junge Menschen. Die Inhalte orientieren sich an den Interessen der jungen Menschen und beziehen sich zum größten Teil auf SDGs, Nachhaltigkeit und globale Gerechtigkeit.
 - b) Angebote zur Vernetzung auf Landesebene für Engagierte.
 - c) Beratung und Qualifizierungsangebote zur Projektentwicklung und der Beantragung von Fördermitteln.
 - d) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber politischen und gesellschaftlichen Akteur*innen, z.B. durch Gremienarbeit im Landesjugendring, dem VNB, dem VEN o.ä..
 - e) Durchführung von Projekten und Kampagnen, insbesondere zu Themen des Klimaschutzes, der Nachhaltigkeit, der globalen Gerechtigkeit und der Jugendbildung.
 - f) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
 - g) Mitwirkung bei Planungen, die Belange des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes berühren.
 - h) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Zielen sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
 - i) Öffentlichkeitsarbeit zu den genannten Zielen, z.B. durch regelmäßige Newsletter, Website, Infostände u.ä..
 - j) Information und Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter*innen.
 - k) Gewinnung von Jugendlichen für die Arbeit der Umwelt- und Eine-Welt-Verbände.
 - l) Zusammenarbeit mit Verbänden, Initiativen und Gruppen, die ganz oder teilweise gleiche oder ähnliche Ziele wie JANUN verfolgen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. JANUN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder von JANUN können Jugendgruppen und Jugendverbände werden, die überwiegend im Natur- und Umweltschutz tätig sind und deren Mitglieder/Aktive überwiegend zwischen 12 und bis einschließlich 27 Jahre alt sind.
Gründungsmitglieder von JANUN sind:
 - die Naturschutzjugend Niedersachsen, Jugendorganisation des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.
 - die BUNDjugend Niedersachsen, Jugendorganisation des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.
 - der Deutsche Jugendbund für Naturbeobachtung, Distrikt Niedersachsen
2. Der Antrag auf Aufnahme ist spätestens sechs Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
3. Untergliederungen von Mitgliedern sind über ihren Dachverband Mitglied und können nicht separat Mitglied werden. Jedes Mitglied kann durch seinen Austritt aus dem Verband ausscheiden. Es hat seinen Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder für den Vorstand und die Mitarbeitenden ein Jahr lang nicht mehr erreichbar ist bzw. keine Jugendlichen in der Verbandsstruktur mehr vorhanden sind.

§5 Delegiertenversammlung (Deli)

1. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet eine Delegiertenversammlung (Deli) von JANUN statt. Die Deli ist das höchste Entscheidungsgremium von JANUN. Sie wird mindestens vier Wochen vor Beginn durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt entweder postalisch oder per Email. Einzuladen sind alle Vereinsmitglieder sowie die Projektgruppen von JANUN. Die Deli muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn dieses von einer Mitgliedsorganisation gemäß §4 Abs.1, mindestens 45% der Mitglieder oder 5% der Stimmberechtigten (Stand 31.12. des Vorjahres) der Mitgliedsverbände schriftlich gefordert oder vom Koordinations-Rat beschlossen wird.
2. Stimmberechtigt sind alle Delegierten der Mitgliedsorganisationen ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres und der Vorstand. Alle Stimmberechtigten haben eine Stimme; sie können keine weitere Stimme per Vollmacht übernehmen. Beim Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstands“ (§5 Abs. 6 c) entfällt das Stimmrecht des Vorstands.
3. Mitgliedsorganisationen können gemäß ihrer Mitgliederanzahl (es zählen Mitglieder zwischen 12 und bis einschließlich 27 Jahren) Delegierte nach folgendem Stimmschlüssel entsenden:
Bis 5 Mitglieder: 2; bis 10 Mitglieder: 3; bis 20 Mitglieder: 4; bis 40 Mitglieder: 5; bis 80 Mitglieder: 6; bis 160 Mitglieder: 7; bis 320 Mitglieder: 8 usw.
4. Anträge für Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Deli bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die Mitglieder bis 2 Wochen vor der Abstimmung keinen schriftlich begründeten Widerspruch (Veto) eingelegt haben. Im Falle eines Widerspruchs vermittelt der Vorstand. Das Mitglied kann seinen Widerspruch bis zur Abstimmung zurückziehen. Satzungsänderungen und Änderungen der Zwecke können nur durch die Deli von JANUN mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

5. Die Deli ist öffentlich, solange die Deli keinen anders lautenden Beschluss fasst. Die Teilnahme und Stimmabgabe ist durch die Nutzung von Videoschaltungen möglich. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind.
6. Die Aufgaben der Deli sind insbesondere
 - a) Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten sowie Diskussion durchgeführter Aktivitäten.
 - b) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes.
 - e) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen und ggf. die Vereinsauflösung.
 - f) Beschluss über die inhaltlichen und strukturellen Grundsätze von JANUN. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse werden jeweils in einem Katalog zusammen gefasst.
 - g) Wahl des Vorstandes.
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen und ggf. Vertreter*innen der Kassenprüfer*innen.
 - i) Festlegung der Höhe des Beitrags der Mitgliedsorganisationen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§6 Koordinations-Rat (KoRa)

1. Der Koordinations-Rat (KoRa) besteht aus ...
 - a) dem JANUN-Vorstand.
 - b) Vertreter*innen der Mitglieder.
 - c) Vertreter*innen der Projektgruppen.
 Interessierte Personen und Gruppen können teilnehmen.
2. Der KoRa ist nach der Deli das höchste Entscheidungsgremium von JANUN.
3. Der KoRa wird vom Vorstand einberufen und tagt in der Regel dreimal im Jahr im Rahmen von Netzwerktreffen. Ein außerordentlicher KoRa wird vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder Projektgruppen es schriftlich gegenüber dem Vorstand fordern.
4. Die Aufgaben des KoRas sind ...
 - a) Informationsaustausch zwischen Mitgliedern, Projektgruppen und der Landesebene.
 - b) Schlichtung bei Streitfragen.
 - c) laufende verbandspolitische und verbandsstrategische Entscheidungen, u.a. durch die Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Grundsätze von JANUN.
 - d) Änderung des Haushaltsplanes aus aktuellem Anlass.
 - e) Fassen von projektübergreifenden Beschlüssen.
5. Beschlussfassung und Geschäftsordnung

Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur Personen bis einschließlich 27 Jahren. Zusätzlich stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse sollen im Konsens gefasst werden. Ist dies nicht möglich und kommt es zu Abstimmungen, kann jedes Mitglied und jede Projektgruppe je maximal mit drei Personen stimmen.

Der KoRa ist beschlussfähig, wenn Vertreter*innen von mind. vier Mitgliedern oder Projektgruppen anwesend sind. Der KoRa kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Details unter anderem zur Beschlussfassung und Abstimmung regelt.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand von JANUN – im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei bis sieben Personen. Jede*r von ihnen ist gemäß den Beschlüssen der Organen von JANUN allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird jährlich von der Deli mit einfacher Mehrheit gewählt. Zur Wahl zugelassen sind nur Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich, soweit Persönlichkeitsrechte von Angestellten von JANUN unberührt bleiben.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die interne Zusammenarbeit, insbesondere die Beschlussfassung und Entscheidungsfindung regelt.
5. Der Vorstand ist an Entscheidungen der Deli und des KoRas gebunden.
6. Aufgaben des Vorstandes sind ...
 - a) die gesetzliche und politische Vertretung des Vereins nach außen.
 - b) die Geschäftsführung.
 - c) die Information von Deli und KoRa sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Deli und des KoRa.
 - d) die Dienstaufsicht, Betreuung und Personalführung der Beschäftigten.
 - e) die Beratung und Entscheidung aktueller Anliegen.
 - f) die Betreuung und Beratung von Regionen, Gruppen, Projekten.
 - g) die Einladungen zur Delegiertenversammlung, Vor- und Nachbereitung von KoRa und Delegiertenversammlung.
 - h) die Vermittlung bei Konflikten.
 - i) die Entwicklung verbandsstrategischer Ideen und Visionen.
 - j) die Ermöglichung von Transparenz und Informationsfluss.
 - k) die Buchhaltung und die Haushaltskontrolle.
7. Die Pflicht des Vorstandes zur persönlichen Amtsführung ist eingeschränkt. Er kann eine Landesgeschäftsführung einsetzen und/oder andere sorgfältig ausgewählte und überwachte Dritte bestimmte Vereinsangelegenheiten besorgen und sich rechtsgeschäftlich vertreten lassen.
8. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Der Vorstand kann für Arbeiten, welche über den Rahmen der regulären Vorstandstätigkeit hinausgehen, vergütet werden.

§8 Projektgruppen

1. Durch Ideen und Initiativen von Aktiven von JANUN sollen konkrete Themen und Projekte in Projektgruppen bearbeitet werden.
2. Die Arbeitsinhalte und Arbeitsformen werden durch die Aktiven der Projektgruppe selbst bestimmt. Dabei sind sie allerdings durch die Ziele und die Grundsätze von JANUN beschränkt.
3. Eine Projektgruppe kann vom KoRa anerkannt werden, wenn mindestens drei Personen mitarbeiten und das Projekt den Grundsätzen und Zielen von JANUN entspricht. Wenn eine Projektgruppe nicht mehr mit den Grundsätzen und Zielen von JANUN übereinstimmt oder vereinschädigend handelt, kann der KoRa über die Auflösung als Projektgruppe bei JANUN beschließen.
4. Die Projektgruppen sollen dem KoRa in angemessenen Abständen und müssen auf Anfrage Auskunft über ihre Arbeit geben. Näheres ist in den strukturellen Grundsätzen geregelt.

§9 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.
2. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen.
3. Wenn nicht anders in dieser Satzung festgelegt, werden Beschlüsse nach der Entscheidungsfindung in den strukturellen Grundsätzen beschlossen.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung von JANUN kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung von JANUN oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vermögen dem Deutschen Jugendbund für Naturbeobachtung (DJN), Bundesverband sowie der Naturschutzjugend Niedersachsen im Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V. (NAJU) und der BUNDjugend Niedersachsen, Jugendorganisation des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V. zu. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, so entspricht der auszahlende Betrag jeweils den in JANUN im vorangegangenen Jahr eingebrachten Zahl an Seminarteilnehmer*innen-Tagen. Der DJN erhält pauschal 500 Seminarteilnehmer*innen-Tage. Die übrigen Seminarteilnehmer_innen-Tage werden unter BUNDjugend und NAJU im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) aufgeteilt. Die Organisationen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit im Natur- und Umweltschutz zu verwenden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11.02.1990 auf der Vollversammlung beschlossen und neugefasst am 04.11.1990, 15.06.1991, 26.11.2006, 21.01.2016, 28.01.2017 und 17.06.2023.